



GE  
Leopoldstrasse 8  
80802 München  
Deutschland

T +49 89 309072 111  
F +49 89 309072 101

Herrn Bundesminister a. D.  
MdB Eduard Oswald  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12. April 2007

### **Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss zur Unternehmenssteuerreform Anwendung der Zinsschranke auf Finanzunternehmen**

Sehr geehrter Herr Oswald,

General Electric begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung, bis zur Sommerpause eine deutliche Absenkung der Steuerbelastung für im Inland steuerpflichtige Unternehmen zu verabschieden. Zweifellos ist dieser Schritt und die Entschlossenheit, mit der die Unternehmenssteuerreform vorangetrieben wird, ein weiteres positives Signal für den Standort Deutschland.

General Electric bekennt sich seit jeher unmissverständlich zum Standort Deutschland und setzt den Wachstumskurs in Deutschland auch im Jahr 2007 unverändert fort. Dies gilt sowohl für die „industriellen“ Geschäftsbereiche von General Electric (z.B. Energieerzeugung, Medizintechnik), für den Finanzbereich (z.B. Kreditgeschäft, Leasing, Factoring) als auch für den Medienbereich (NBC Universal). Allein seit Jahresbeginn wurden wesentliche weitere Investitionen in Deutschland mit einem Volumen von mehr als Euro 3 Mrd. getätigt, weitere werden folgen.

In Anbetracht der Vielzahl der zur Unternehmenssteuerreform zu erwartenden Stellungnahmen möchten wir unsere Anmerkungen zum Kabinettsentwurf auf den aus unserer Sicht wichtigsten Punkt beschränken, die sog. **Zinsschranke**. Die Zinsschranke ist u.E. ein grds. geeignetes Instrument zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, den heutigen § 8a KStG durch eine praxistauglichere und zielgenauere Regelung zu ersetzen.

Allerdings besteht **im Detail noch dringender Nachbesserungsbedarf**. Unsere zwei diesbezüglichen Petiten sind nachfolgend dargestellt.



## Petitum I: Bereichsausnahme für die Finanzierungsbranche

### 1. Problem

Die Zinsschranke führt bei Unternehmen, die im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern erhebliche Zinsaufwendungen, jedoch kaum bzw. keine Zinserträge haben, zu erheblichen Belastungen.

Die sich ergebenden effektiven Steuersätze würden zum Teil **weit höher** liegen **als das heutige Besteuerungsniveau**. Insbesondere betroffen wären

- Leasingunternehmen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KWG),
- Factoringunternehmen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG),
- sowie – in Abhängigkeit von deren Hauptgeschäftsfeld – bestimmte Banken ( § 1 Abs. 1 KWG).

Der Grund hierfür liegt darin, dass Leasing- und Factoringunternehmen (anders als die meisten Kreditinstitute) typischerweise **keine** „echten“ **Zinserträge**, sondern Finanzierungserträge in Gestalt von Leasing- bzw. Factoringgebühren erzielen. Die Zinsschranke würde bei diesen Unternehmen also „ungemildert“ auf die Bruttozinsaufwendungen angewendet werden müssen. Anders als bei typischen Banken käme es nicht zu einer entlastenden Verrechnung mit Zinserträgen.

Die Folgen wären dramatisch. Die **Zinsaufwendungen** stellen nicht nur bei Banken, sondern auch bei den betriebswirtschaftlich nach ähnlichen Grundsätzen operierenden Leasing- und Factoringunternehmen branchenbedingt einen **ganz erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen** dar. Häufig betragen die Zinsaufwendungen ein Vielfaches des Gewinns vor Steuern.

Entsprechend droht durch die Zinsschranke eine existenzbedrohende Besteuerung, bei der die **Ertragsteuer größer ist als der Gewinn**. Die nachstehende Berechnung veranschaulicht exemplarisch die Auswirkungen der Zinsschranke auf solche Unternehmen:

Verhältnis Zinsaufwand : Gewinn vor Steuern	1 : 1	2 : 1	3 : 1	4 : 1	5 : 1	6 : 1
Zinsaufwendungen	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0
Gewinn VOR STEUERN (keine Zinserträge)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
"EBIT"	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0
Hiervon 30% abziehbar	0,6	0,9	1,2	1,5	1,8	2,1
Wegen Zinsschranke nicht abziehbare Zinsen	0,4	1,1	1,8	2,5	3,2	3,9
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung (25% der übrigen Zinsen)	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,5
Gewerbsteuerpflichtig	1,6	2,3	3,1	3,9	4,7	5,4
Gewerbsteuer (14%)	-0,2	-0,3	-0,4	-0,5	-0,7	-0,8
Körperschaftsteuerpflichtig	1,4	2,1	2,8	3,5	4,2	4,9
Körperschaftsteuer (15%)	-0,2	-0,3	-0,4	-0,6	-0,7	-0,8
Gewinn NACH STEUERN	0,6	0,3	0,1	-0,1	-0,3	-0,5
<b>STEUERSATZ</b>	<b>44%</b>	<b>66%</b>	<b>88%</b>	<b>110%</b>	<b>132%</b>	<b>153%</b>



Ohne eine Bereichsausnahme droht inländischen Finanzunternehmen (insbes. Leasing- und Factoringgesellschaften) in Deutschland also **statt einer steuerlichen Entlastung eine existenzbedrohende Mehrbelastung**.

General Electric ist am inländischen Finanzmarkt u.a. durch Deutschlands größte Factoringgesellschaft sowie zwei der größten hersteller- bzw. bankunabhängigen Leasinggesellschaften vertreten. Die **Wettbewerbsfähigkeit** dieser Unternehmen wird durch die Zinsschranke **massiv gefährdet**. Dies gilt zum einen **gegenüber ausländischen Konkurrenten**, die den inländischen Leasing- und Factoringmarkt auch aus dem Ausland heraus bedienen können. Zum anderen würde auch das klassische Kreditgeschäft der Banken als Finanzierungsform gegenüber Leasing und Factoring bevorteilt, da in diesen Fällen die Zinsschranke wegen ausreichender „echter“ Zinserträge regelmäßig (und sinnvollerweise !) keine Wirkung entfalten dürfte.

Nebenbemerkung: Die Freigrenze i.H.v. Euro 1 Mio. hilft den Leasing- und Factoringunternehmen größenbedingt nicht weiter. Die vorgesehene Escape-Klausel kommt zwar fallabhängig als Ausweg in Betracht, jedoch sind erhebliche Anwendungsprobleme und Rechtsunsicherheiten vorgezeichnet. Solchen Unsicherheiten dürfen die gerade für den deutschen Mittelstand zunehmend wichtigen inländischen Finanzierungspartner Leasing bzw. Factoring nicht ausgesetzt werden.

## 2. Lösungsansatz

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen inländischer Finanzierungsanbieter sollten Unternehmen i.S.v. § 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWG (Banken, Leasing, Factoring) durch eine **Bereichsausnahme** vor den - bezogen auf die Finanzierungsbranche - unsachgemäßen Auswirkungen der Zinsschranke bewahrt werden. Diese könnte wie folgt formuliert werden:

### Formulierungsvorschlag zu § 4h Abs. 2 EStG-E (Ergänzung eines Buchst. d):

„d) oder soweit der Betrieb ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 KWG ist und das Kreditinstitut oder Finanzunternehmen Geschäfte im Sinne von § 1 KWG ausschließlich oder nahezu ausschließlich mit Personen tätigt, die entweder keine nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder selbst Kreditinstitut oder Finanzunternehmen sind. Ist ein solches Kreditinstitut oder ein solches Finanzunternehmen Organgesellschaft, so sind § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht auf diese Organgesellschaft und insoweit nicht auf den Organträger anzuwenden.“



### 3. Auswirkung auf das zu erwartende Steueraufkommen

Nach Gesprächen, die wir in den letzten Wochen mit Unternehmensvertretern unterschiedlichster Branchen geführt haben, gehen wir davon aus, dass die Zahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen wesentlich höher liegen wird als angenommen, jedenfalls in den ersten Jahren nach Einführung.

Basierend hierauf würden auch die Mehreinnahmen aus der Einführung der Zinsschranke u.E. wesentlich höher liegen als im Finanztableau angenommen.

Dies ergibt sich u.E. aus folgenden Gründen:

1. Aufgrund der konzeptionellen Neuausrichtung der steuerlichen Regeln zum Zinsabzug erfordert die Zinsschranke insbesondere in den in erster Linie betroffenen Konzernfällen eine weitreichende Neuordnung der bestehenden Finanzierungssituation. Während dies bei innerkonzernlichen Finanzierungen teilweise noch kurzfristig realisierbar sein dürfte, ist die Situation bei Bankfinanzierungen gänzlich anders. Eine Restrukturierung der Fremdverschuldung zur Anpassung an die neuen steuerlichen Regeln wird teilweise gar nicht, in anderen Fällen nur mittelfristig möglich sein.
2. Zudem wird in vielen Fällen die rechtliche Struktur bestehender Konzerne angepaßt werden müssen, damit die Auswirkungen der Zinsschranke keine bedrohlichen Ausmaße annehmen (etwa um die Struktur durch Verschmelzungen zu vereinfachen, um Organschaften zu schaffen oder zu beenden). Auch insoweit werden sich im Einzelfall erhebliche Hindernisse ergeben, seien es bestehende Kreditbesicherungen, Zustimmungsvorbehalte finanzierender Banken oder auch die Gefahr anderweitiger durch die Restrukturierung ausgelöster steuerlicher Nachteile (Aufdeckung stiller Reserven, Wegfall von Verlustvorträgen etc.), die ein Handeln faktisch unmöglich machen.
3. Des weiteren ist zu befürchten, dass – bei Neueinführung einer neu konzipierten gesetzlichen Regelung – erhebliche Anwendungsprobleme, insbesondere bzgl. der sinnvollen, aber auch restriktiven und komplexen Escape-Klausel auftreten. Die Eignung der Escape-Klausel, die Anwendung der Zinsschranke auf die Fälle zu beschränken, die der Gesetzgeber treffen will, muß bezweifelt werden. Die administrativen Herausforderungen sind erheblich und können auch bei Verabschiedung des Gesetzes vor der Sommerpause jedenfalls in der Breite nicht bereits für das Jahr 2008 gemeistert werden.
4. Aufgrund der Neukonzeption, der Regelungskomplexität und der vergleichsweise kurzen Zeitspanne seit Vorlage des ersten Referentenentwurfs haben viele Unternehmen die steuerlichen Belastungen, die ihnen durch die Zinsschranke drohen sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf noch gar nicht erkannt und werden sich schon deshalb nicht rechtzeitig auf die neuen Regelungen einstellen können.



5. Erwähnenswert ist zudem, dass (vorbehaltlich Freigrenze/ Escape-Klausel) sämtliche inländischen Konzerne bzw. Konzernunternehmen, die sich in einer Verlustsituation befinden, durch die Zinsschranke getroffen werden (so sie denn Zinsaufwendungen haben). Die Folge hiervon wird häufig sein, dass trotz einer Verlustsituation Steuerzahlungen entstehen. Durch die Mindestbesteuerung ist dieser Effekt bei Altverlusten bereits bekannt, er wird durch die Zinsschranke nun auf laufende Verluste ausgedehnt.

In Anbetracht dieser Situation gehen wir davon aus, dass die Mehreinnahmen aus der Zinsschranke auch unter Berücksichtigung der hier angeregten Bereichsausnahme höher sein werden als derzeit geplant (vorbehaltlich negativer Auswirkungen aus einer Dämpfung der Investitionstätigkeit bei Verwendung der Kennziffer EBIT – siehe hierzu Petikum II).

Ohne eine Branchenausnahme in der oben skizzierten oder einer ähnlichen Form droht eine **massive Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit** inländischer Leasing- und Factoringanbieter im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten. Wenn inländische Leasing- und Factoringunternehmen aus dem Inland heraus nicht mehr sinnvoll betrieben werden können, ergeben sich keine Mehreinnahmen, sondern es droht der Wegfall von erheblichem inländischem Steuersubstrat durch **Übernahme von Marktanteilen durch ausländische Anbieter**, die im Inland nicht steuerpflichtig sind.

Dieser Effekt könnte durch die Bereichsausnahme vermieden werden. Eine Branchenausnahme dürfte also zukunftsbezogen **eher positive Einnahmeffekte** erzeugen.

## Petikum II: EBITDA als relevante Kennziffer für die Anwendung der Zinsschranke

### 1. Problem

Laut Gesetzentwurf knüpft die Zinsschranke an den **EBIT** (Gewinn vor Zinsen und Steuern) an. In Verbindung mit dem Prozentsatz von 30% ist diese Regelung als **äußerst restriktiv** zu werten.

Ziel der Zinsschranke ist die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsen auf das wirtschaftlich Sinnvolle. Hierfür ist die Verwendung der Kennziffer EBIT, also einer erheblich durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen bestimmten Größe, u.E. ungeeignet. Zufällige, ungewollte und ungerechte Besteuerungseffekte sind zu erwarten.

Zudem könnte hierdurch ein wirtschaftspolitisch unerwünschter Dämpfungseffekt auf die Nachfrage nach Investitionsgütern entstehen, zumal sich Abschreibungen negativ auf den EBIT und damit die Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten auswirken würden.

Die grundsätzliche Schärfe der Regelung wird auch nicht ausreichend durch andere Charakteristika der Entwurfsregelung begrenzt, wie ein Vergleich der Entwurfsregelung mit grds. ähnlichen Regelungen in den USA und Frankreich zeigt:





Kriterium/ Land	Deutschland	Frankreich	USA
Relevante Ertragskennziffer ?	<b>EBIT</b> (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen)	<b>EBITDA</b> (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen & Abschreib.)	<b>EBITDA</b> (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen & Abschreib.)
Relevanter Prozentsatz für Anwendung Zinsschranke ?	<b>30%</b>	<b>25%</b>	<b>50%</b>
Betroffene Darlehen ?	alle	nur Darlehen von verbundenen Unternehmen	nur Darlehen von verbundenen Unternehmen
Nettobetrachtung ? (Abzug der Zinserträge von den Zinsaufwendungen ?)	ja	ja	ja
Freigrenze ?	Euro 1.000.000 (Freigrenze für Zinsen insgesamt)	Euro 150.000 (Freigr. für nicht abzugsföh. Teil der Zinsen)	keine
Ausgestaltung Escapeklausel ?	Rückgriff auf Konzernverschuldung (aber 1%-Regel = Absolutbetrachtung!)	entweder EK:FK $\geq$ 1:1,5 ("safe haven") oder Rückgriff auf Konzernverschuldung (relative Anpassung !)	EK:FK $\geq$ 1:1,5 ("safe haven")
Relevanter Zeitpunkt für Messung der EK-Quote ?	Vorjahresende (entspricht Beginn des Geschäftsjahrs)	Beginn oder Ende des Geschäftsjahrs	Ende des Geschäftsjahrs
Bereichsausnahmen ?	keine	Banken, Factoring-, Leasing- und Cashpoolunternehmen	keine
Vortragsfähigkeit nicht abziehbarer Zinsen ?	ja, vorbehaltlich § 8c KStG-E	ja, allerdings Kürzung 5% pro Jahr	ja, unbegrenzt
Vortrag unausgeschöpften Zinsabzugspotentials (wenn Zinsaufwand < Zinsschranke) ?	nein	nein	ja

Die Farbe grün markiert Charakteristika, die vergleichsweise günstig für die Steuerpflichtigen sind, rote Felder identifizieren restriktive Regelungen.

Es zeigt sich, dass sowohl die französische, als auch die US-Regelung **deutlich weniger restriktiv** sind als die geplante deutsche Regelung. Während in den USA die Zinsschranke an sich mit 50% v. EBITDA deutlich großzügiger gestaltet ist, liegt dies in Frankreich an den Bereichsausnahmen, der Anknüpfung an EBITDA sowie an einer Escape-Klausel, die den Unternehmen in der Praxis deutlich weniger Anwendungsprobleme verursacht. Letzteres liegt insbesondere an der vereinfachenden „safe haven-Regelung“, nach der die Escape-Klausel jedenfalls dann greift, wenn das Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital nicht schlechter ist als 1:1,5.



## 2. Lösungsansatz

Die Lösung dieses Problems würde darin bestehen, die Zinsschranke an den **EBITDA** (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) anzuknüpfen. Ein solcher Ansatz findet sich – wie oben dargestellt – in den französischen (25% vom EBITDA) und US-amerikanischen (50% vom EBITDA) „Pendants“ zur deutschen Zinsschranke.

Dies würde angesichts der übrigen Elemente der Regelung zwar bedeuten, dass die **deutsche Regelung immer noch die restriktivste** Regelung darstellt, aber die Gefahr einer durch unerwünschte Verzerrungen und Zufälligkeiten geprägten Besteuerung würde u.E. gebannt.

Weitere positive Auswirkungen einer Verwendung der Kennziffer EBITDA auf die Unternehmenssteuerreform wären:

1. Es würde tendenziell zu einer **Verstetigung der Einnahmen** der Kommunen kommen, da sich konjunkturelle Schwankungen typischerweise weniger stark auf den EBITDA auswirken als auf den EBIT. Da die Zinsschranke auch auf die Gewerbesteuer durchschlägt, bedeutet dies mehr Planbarkeit für die Kommunen.
2. Wenn der EBITDA, also der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen zugrunde gelegt wird, wirkt sich die Zinsschranke **nicht negativ auf Investitionen** und Abschreibungen aus. Bei Verwendung des EBIT ist dies hingegen zu befürchten, da jede Investition Abschreibungen mit sich bringt, die den Zinsabzug schmälern, was besonders bei den typischerweise kreditfinanzierten Sachinvestitionen des Mittelstands negative Effekte erzeugen könnte.
3. Im Rahmen der EU-Harmonisierungsbestrebungen zur Schaffung einer **gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage** würde durch die Änderung von EBIT zu EBITDA ein sinnvoller Schritt vollzogen. Im französischen Steuerrecht besteht bereits eine vergleichbare Regelung, die ebenfalls den EBITDA als Grundlage nutzt.
4. Die in Petitem I angesprochene Problematik würde zumindest für **Mobilienleasing** deutlich entschärft und könnte insoweit als Teil-Ersatzlösung fungieren.

### Formulierungsvorschlag zu § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG-E:

**„(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30% des um die Zinsaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringeringer erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns.“**



### 3. Auswirkung auf das zu erwartende Steueraufkommen

U.E. würde sich durch eine Verwendung der Kennziffer EBITDA eine deutliche Besserstellung von Investitionen gegenüber der Entwurfsregelung (EBIT) ergeben. Durch diese Anregung unternehmerischer Tätigkeit werden sich sehr wahrscheinlich starke positive Effekte für das Steueraufkommen ergeben. Entsprechend würde der Gegenfinanzierungsbedarf reduziert und es bestünde Raum für die oben skizzierte, dringend gebotene Korrektur der Zinsschrankenregelung.

Sofern darüber hinaus Gegenfinanzierungsbedarf gesehen wird, bietet sich ggf. eine Reduzierung des Prozentsatzes von 30% auf 25% (entsprechend der Regelung in Frankreich) an. Nach unserer Einschätzung besteht hierfür allerdings wegen der nach wie vor bestehenden Schärfe der Regelung (auch bei 30% vom EBITDA, vgl. tabellarischen Vergleich zu USA und Frankreich) keine Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Felix Hierstetter'.

Felix Hierstetter  
Leiter Steuern  
General Electric Deutschland